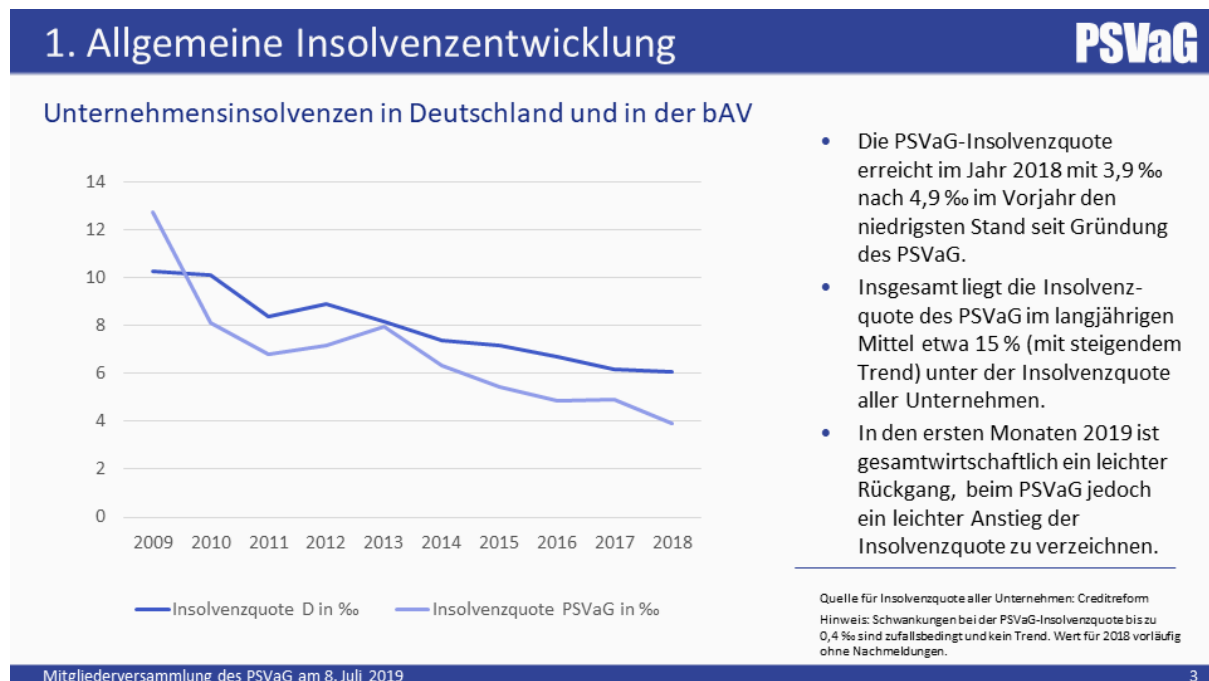


**Dr. Marko Brambach**  
Mitglied des Vorstands des PSVaG

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

ich möchte gerne mit der allgemeinen Insolvenzentwicklung in Deutschland starten. Danach gebe ich Ihnen einen Überblick über die Entwicklung von Insolvenzen und Leistungen beim PSVaG im Geschäftsjahr 2018. Zuletzt komme ich dann zum aktuell laufenden Geschäftsjahr.

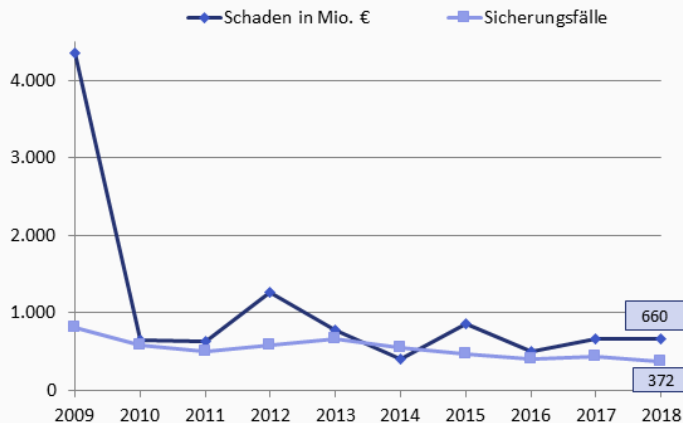


Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland war auch in 2018 weiter rückläufig. Auf dem Schaubild hinter mir sehen Sie zwei Kurven. Die obere, dunkelblaue Kurve zeigt die Insolvenzquote aller Unternehmen in Deutschland. Die untere die Insolvenzquote der Mitglieder des PSVaG. Nach 4,9 Promille in 2017 war die Insolvenzquote der Mitglieder des PSVaG 2018 mit 3,9 Promille so niedrig wie noch nie. Im langjährigen Mittel liegt die Insolvenzquote unserer Mitglieder etwa 15 ‰ unter der allgemeinen Insolvenzquote. Das zeigt, dass unsere Mitglieder und damit Ihre Unternehmen grds. stabiler aufgestellt sind, als der Rest der deutschen Wirtschaft.

Der Trend der letzten Jahre setzt sich im Jahr 2019 nicht weiter fort. Zwar hatten wir in den ersten Monaten 2019 deutschlandweit einen weiteren leichten Rückgang, aber bei den Insolvenzen, die den PSVaG betreffen, einen Anstieg um knapp 10 ‰ zu verzeichnen.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Jahreszahlen PSVaG – Sicherungsfälle und Schadenvolumen



#### 2018

- Zahl der Sicherungsfälle mit 372 auf niedrigstem Stand seit 1994.
- Schadenvolumen mit 660 Mio. € auf Vorjahresniveau.
- Großschäden: Anzahl gegenüber Vorjahr von 13 auf 7 gesunken.

#### Mehrjahresüberblick

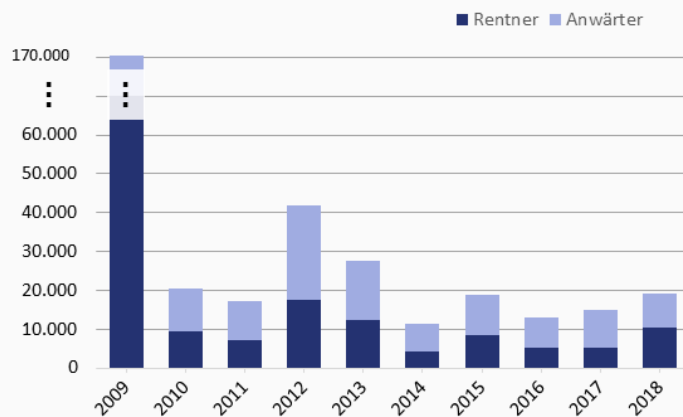
- Schadenvolumen durch Großschäden geprägt: 1 % der Schäden verursachen etwa 40 % des Aufwands.
- Schadenvolumen weiterhin belastet durch Niedrigzins (aktuell 0,9 % für Renten, 1,2 % für Anwartschaften).

Die Grafik hinter mir zum Geschäftsjahr 2018 kennen Sie bereits aus dem Vorjahr und gegenüber 2017 hat sich nicht viel verändert: Zwar ist die Zahl der Sicherungsfälle mit 372 auf den niedrigsten Stand seit über 20 Jahren gesunken, trotzdem lag das Schadenvolumen mit 660 Millionen € auf dem Niveau des Vorjahres. Es bleibt dabei, dass das Schadenvolumen maßgeblich durch Großschadenereignisse beeinflusst wird: So verursachen ein Prozent der Schäden etwa 40 % des Aufwands. Korrespondierend zahlen auch 6 % der Mitglieder über 90 % der Beiträge.

Ferner wirkt sich auch die anhaltende Niedrigzinsphase schadenvolumenerhöhend aus, denn ein niedriger Zins führt nicht nur in Ihren Bilanzen, sondern auch beim PSVaG zu einer höheren Rückstellung für die Anwartschaften und höheren Versicherungsbeiträgen für die Renten und damit zu einem größeren Schaden. Die Höhe des Zinssatzes ist für den PSVaG durch das BetrAVG vorgegeben.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Versorgungsberechtigte aus Neu-Insolvenzen



#### 2018

- rd. 19.200 gemeldete Rentner und Anwärter.
- Steigerung um 28 %.
- Durchschnittlich 52 Rentner/Anwärter pro Sicherungsfall (Vj.: 35).

#### 1975-2018

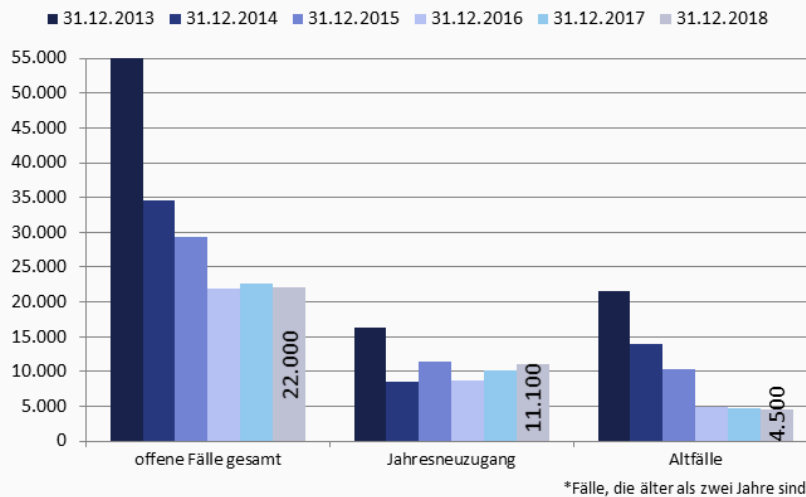
- Rd. 1,4 Mio. Versorgungsempfänger und Anwärter gemeldet.
- Konsortium zahlt aktuell monatlich rd. 77 Mio. € an 485.000 Versorgungsempfänger.
- PSVaG hält aktuell 203.000 Anwartschaften aufrecht.

Dem gegenüber hat sich der weitere Anstieg der Anzahl der Versorgungsberechtigten aus Neuinsolvenzen um 28,5 % auf nunmehr 19.200 gemeldete Rentner und Anwärter nicht nachteilig auf das Schadenvolumen ausgewirkt. Durchschnittlich ergab sich eine Anzahl von 52 Rentnern/Anwärtern pro Sicherungsfall. Im Vorjahr lag die Zahl noch bei 35 Rentnern/Anwärtern je Sicherungsfall.

Für die bisherige Tätigkeit des PSVaG können wir sagen, dass wir rund 1,4 Mio. Versorgungsempfänger und Anwärter gemeldet bekamen und dass unser Konsortium aktuell für den PSVaG monatlich rund 77 Mio. € an 485.000 Versorgungsempfänger auszahlt. Hinzu kommen 203.000 Anwartschaften, für die der PSVaG Rückstellungen gebildet hat.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Abwicklungsstand der offenen Fälle



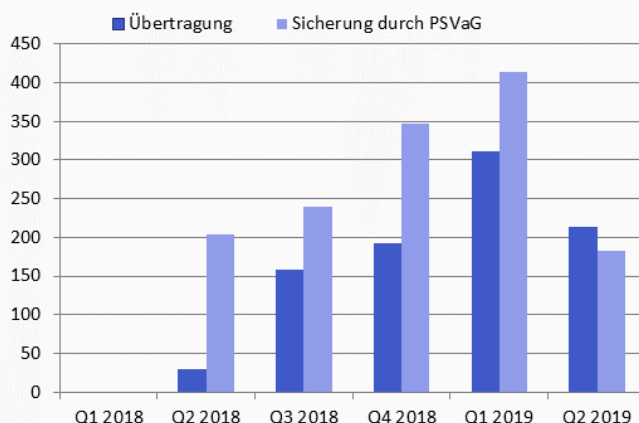
#### 2018

- Verringerung der Zahl der offenen Fälle um etwa 3 % trotz einer ansteigenden Zahl von Fällen aus dem aktuellen Geschäftsjahr.
- Zeitnahe Auszahlung von fälligen Versorgungsleistungen.
- Im Anwärterbereich weiterhin Konzentration auf Altfälle, so konnten fast 60 % der Altfälle, die älter als zwei Jahre sind, abgearbeitet werden.

Eine zeitnahe Auszahlung aller fälligen Versorgungsleistungen konnte auch in 2018 gewährleistet werden. Obwohl die Zahl der Neuzugänge weiter gestiegen ist, konnten wir sowohl bei den insgesamt offenen Fällen eine Reduzierung erreichen, als auch bei den offenen Altfällen, deren Bearbeitung bekanntlich sehr aufwändig ist. So wurden fast 60 % der Altfälle, die älter als zwei Jahre waren, abgearbeitet.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Übertragung nach § 8 Abs. 3 BetrAVG wird angenommen



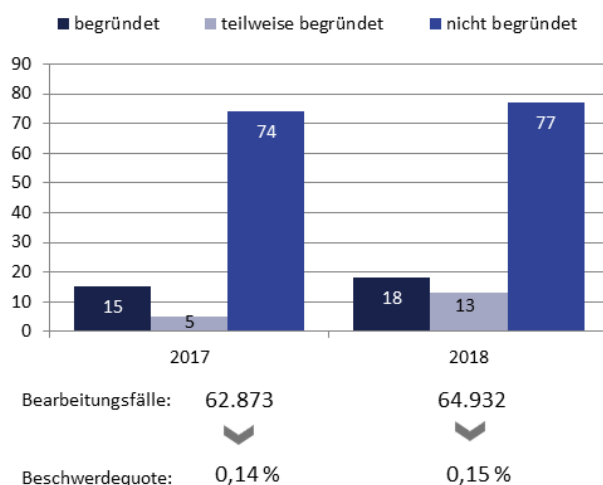
- Seit 2018 besteht das Recht, dass Versorgungsberechtigte in bestehende Rückdeckungsversicherungen eintreten.
- Bei 24 % der bearbeiteten Anwartschaften bestand ein Wahlrecht nach § 8 Abs. 3 BetrAVG.
- Ausübungsquote hat sich von 13 % (Q2 2018) auf 54 % (Q2 2019) erhöht.

Q2 2019 vorläufige Zahl, Stand 18.06.2019

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde für die Anwärter die Möglichkeit eingeführt, statt einer Leistung des PSVaG die Fortführung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung zu verlangen. Deren Leistung tritt dann an die Stelle der Leistung des PSVaG. In der Grafik haben wir Ihnen gegenübergestellt, wie sich die Wahlberechtigten bisher entschieden haben. Es zeigt sich, dass von diesem guten Instrument zunehmend Gebrauch gemacht wird. Im zweiten Quartal 2019 haben sich bereits mehr als die Hälfte der Berechtigten für eine Fortführung der Rückdeckungsversicherung entschieden. Dies entlastet den PSVaG sowohl hinsichtlich des Schadenaufwandes als auch hinsichtlich der zukünftigen Verwaltungsarbeiten. Allerdings dauert es häufig sehr lang, bis ein Versorgungsberechtigter sich entschieden hat. Dies verlängert die Bearbeitungszeit und erhöht die Anzahl der offenen Fälle.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Beschwerden betreffend die Leistungsbearbeitung im Jahresvergleich



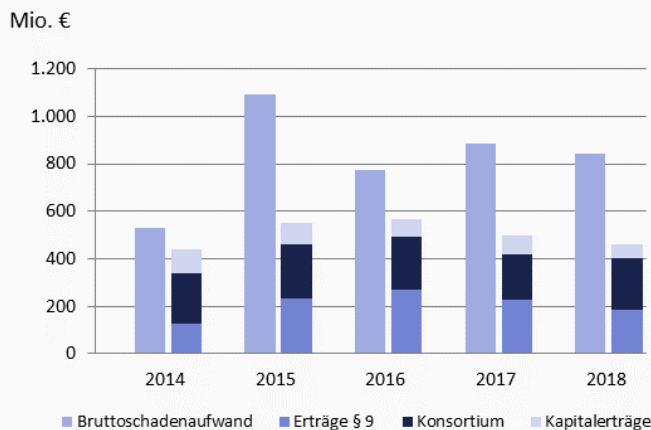
- Anzahl der Beschwerden insgesamt relativ und absolut auf niedrigem Niveau, Tendenz: leicht steigend (2018: 108; 2017: 94).
- Zügige Beschwerdebearbeitung (2018: 7 Kalendertage; 2017: 7,5).

Für uns interessant ist natürlich auch die Frage, wie zufrieden die Versorgungsempfänger mit unserer Leistung sind. Hier kann ich weiterhin Erfreuliches berichten, denn die Anzahl der berechtigten Beschwerden liegt weiter auf geringem Niveau, nämlich bei 18 nach 15 im Vorjahr. Bei insgesamt 108 Beschwerden ergibt sich eine Beschwerdequote von 0,15 %. Die Quote der berechtigten Beschwerden ist noch deutlich niedriger.

Die Beschwerden wurden von uns immer sehr zeitnah erledigt, wobei es uns gelungen ist, die Bearbeitungsdauer von 7,5 auf 7 Kalendertage erneut zu reduzieren.

## 2. Geschäftsjahr 2018

### Bruttoschadenaufwand, Schadenminderung und Erträge



- 2018

- Bruttoschadenaufwand in Höhe von 844 Mio. €.
- Schadenmindernd haben Erträge nach § 9 BetrAVG (184 Mio. €) gewirkt
- Beitragsmindernd wirkten die Gewinnbeteiligung des Konsortiums (217 Mio. €) und die Kapitalerträge (60 Mio. €).

Auf der nächsten Folie haben wir Ihnen den Bruttoschadenaufwand des PSVaG der letzten fünf Jahre und dessen Minderung durch die Erträge nach § 9 Betriebsrentengesetz dargestellt. Aufgenommen haben wir noch zwei wichtige Ertragsquellen, die zwar nicht unseren Schadenaufwand aber den benötigten Beitrag senken.

Der Bruttoschadenaufwand umfasst insbesondere den Aufwand für die Neuinsolvenzen des Geschäftsjahres und den Aufwand für die Abwicklung von Altinsolvenzen der Vorjahre, soweit dieser größer als die entsprechende Rückstellung ist. Dieser Aufwand muss aber nicht komplett durch Ihren Beitrag finanziert werden. Vielmehr stehen zur Finanzierung auch Erträge aus der Abwicklung der Altinsolvenzen zur Verfügung. Es handelt sich um die Zahlungen der insolventen Unternehmen in Höhe der Insolvenzquote auf die angemeldeten Forderungen, im Geschäftsjahr 184 Mio. €, die sogenannten § 9-Erträge. Ferner erhielten wir die Gewinnbeteiligung des Konsortiums in Höhe von 217 Mio. € und Kapitalerträge in Höhe von 60 Mio. €.

Die Darstellung macht deutlich, dass beide Größen, Bruttoschadenaufwand und Ertrag nicht unmittelbar zusammenhängen. Das liegt daran, dass die Erträge erst mit Zeitverzug von mehreren Jahren realisiert werden. Mittelbar ist es natürlich so: Je höher die Schäden in der Vergangenheit waren, desto höher ist das Potential für die Generierung von Erträgen. Da wir in den letzten Jahren relativ geringe Schadenbelastungen hatten, werden in den nächsten Jahren die Erträge vermutlich weiter zurückgehen,

Kommen wir nun zu den Dingen, die Sie nicht im Geschäftsbericht nachlesen können, nämlich zu den Daten des laufenden Geschäftsjahrs:

## 3. Laufendes Geschäftsjahr

### Aktueller Schadenstand

	I. + II. Quartal 2018	I. + II. Quartal 2019
Sicherungsfälle	227 (228)	246 (247)
<b>Gemeldete Versorgungsberechtigte</b>		
Rentner	5.900 (7.100)	1.900 (1.900)
Anwärter	5.900 (8.100)	4.200 (5.500)
<b>Aufwand in Mio. €</b>		
Rentner	191 (230)	125 (125)
Anwärter	128 (189)	126 (140)
Gesamt	319 (419)	251 (265)

Zahlen ohne Großschäden, die auf den jeweiligen AG rückübertragen wurden. Zahlen inkl. diesen Großschäden in Klammern.

- Keine außergewöhnlichen hohen Großschäden, aber eine Vielzahl: Bisher schon 9 Großschäden mit 142 Mio. € Aufwand<sup>\*)</sup> nach 7 Großschäden im gesamten Vorjahr mit insgesamt 193 Mio. € Aufwand<sup>\*)</sup>.
- Anzahl der Rentner im Vergleich zum 1. Halbjahr 2018 stark gesunken, Anwärter und Aufwand unter Vorjahresniveau.
- Schadenminderung deutlich unter Vorjahr
  - § 9-Erträge: rd. 47 Mio. € (VJ: 70) vereinnahmt.
  - Rückübertragung aller Rentner und Anwärter in einem Planverfahren (Volumen: 14 Mio. €).

<sup>\*)</sup> Ohne den jeweiligen rückübertragenden Großschäden.

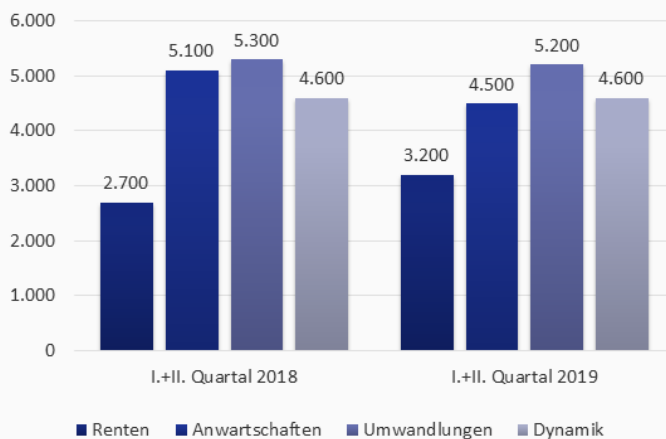
Im ersten und zweiten Quartal 2019 hatten wir insgesamt 246 Sicherungsfälle (hiervon 9 Großschäden) zu bearbeiten. Daraus resultierten insgesamt rd. 6.100 Rentner und Anwärter. Durch die gesunkene Anzahl an Versorgungsberechtigten liegt der Aufwand insgesamt rund 21 % unter dem Vorjahr. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass sich die monatliche Durchschnittsrente fast verdoppelt hat und aktuell bei 291 € pro Rentner liegt. Auch in diesem Jahr war es möglich, im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens Altersversorgungsansprüche in einer Höhe von knapp 14 Millionen € auf das Unternehmen zurück zu übertragen, so dass der Aufwand bei den Anwärtern um diesen Posten bereits entlastet wurde. Die Werte unter Einschluss dieser Insolvenz finden Sie in Klammern.

Im Vorjahr hatten wir einen vergleichbaren Fall, allerdings in einer anderen Größenordnung – 100 Mio. € - auch in Klammern dargestellt. Weiterhin ist zu berichten, dass wir im ersten Halbjahr Einnahmen aus § 9 BetrAVG i.H.v. 47 Mio. € erzielen konnten, gegenüber 70 Mio. € im Vergleichszeitraum des Vorjahres.



## 3. Laufendes Geschäftsjahr

### Bearbeitete Einzelfälle



Q I + II / 2019: rd. 17.500 Fälle bearbeitet  
(Q I + II Vorjahr: 17.700)

Arbeitslage weiterhin gekennzeichnet durch

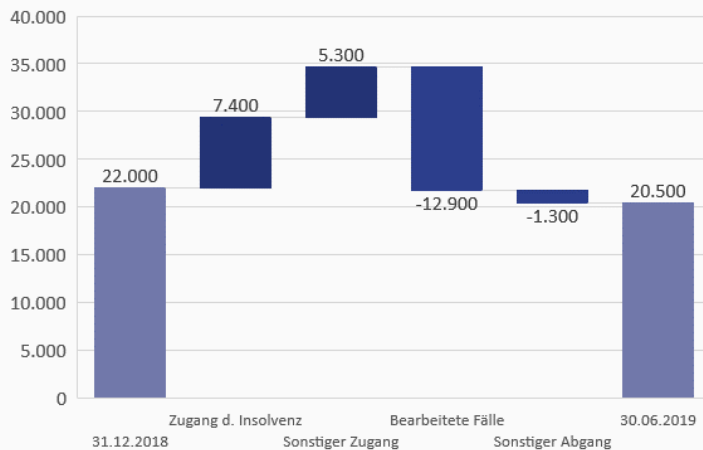
- Bearbeitung von Kleinserien und Einzelfällen.
- Einbezug externer Versorgungsträger:
  - Schwierige Datenbeschaffung;
  - Komplexe Abwicklungsfragen.

Die geringere Anzahl von neuen Versorgungsfällen ist nicht ohne Auswirkung auf die Anzahl der bearbeiteten Fälle geblieben. So haben wir in den ersten beiden Quartalen dieses Jahres etwa 200 Fälle weniger bearbeitet, als im Vorjahr, nämlich 17.500. Dabei ist die Arbeitslage weiterhin gekennzeichnet durch die Bearbeitung von Kleinserien und Einzelfällen und damit relativ aufwändig. Ferner führt der Einbezug von externen Versorgungsträgern in die Versorgung zu höheren Anforderungen bei der Datenbeschaffung und zu relativ komplexen Abwicklungsfragen. Neu hinzugekommen ist die eben schon erwähnte Bearbeitung der Übertragungsfälle. Interessant ist deswegen ein Vergleich der Neuzugänge mit den abgearbeiteten Fällen. Dabei haben wir die Dynamiken nicht berücksichtigt, da diese regelmäßig wiederkehren.



## 3. Laufendes Geschäftsjahr

### Abwicklungsstand der offenen Fälle (Rentner, Umwandler, Anwärter)

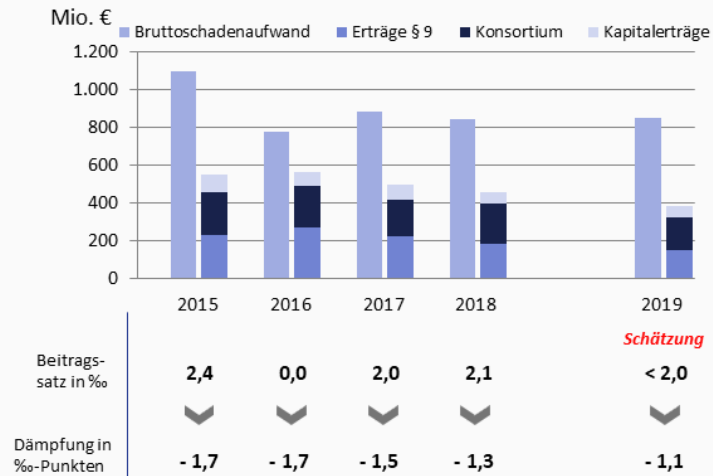


- Zahl der offenen Rentenfälle, Umwandler und Anwärter insgesamt gesunken.
- Aufgrund der zeitnahen Bearbeitung bei den Rentnern und Umwandlern hängt bei diesen Gruppen die Zahl der offenen Fälle sehr stark von den Insolvenzfällen bzw. beantragten Umwandlungen im jeweiligen vorherigen Quartal ab.

Es zeigt sich, dass wir 12.700 Fälle neu hinzubekamen, davon 1.300 durch die Rückübertragung wieder entfallen sind und wir 12.900 Fälle – Renten, Anwartschaften und Umwandlungen bearbeitet haben. Dadurch ist es uns gelungen, die Anzahl der offenen Fälle von 22.000 auf 20.500 und dabei insbesondere die Anzahl der offenen Renten von 1.900 auf 600 zu reduzieren. Dabei profitieren wir sowohl von der kontinuierlichen Verbesserung unserer Prozesse als auch von dem geringen Neuzugang, so dass Kapazitäten frei werden und eine intensivere Bearbeitung ermöglichen.

## 3. Laufendes Geschäftsjahr

### Beitragssatz 2019



### Beitragssatz 2019

- aus heutiger Sicht unter 2,0 %.
- Möglichkeiten zur Schadenminderung sinken weiter.
- endgültige Höhe insbesondere von den Schäden aus Neu-Insolvenzen im 2. Halbjahr abhängig.
- Festsetzung im November 2019.
- Ein Vorschuss für 2019 wird nicht erhoben.

Auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Daten haben wir die Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2019 geschätzt. Hinter mir sehen Sie das Ergebnis der Schätzung im Vergleich zu den Werten der vorherigen vier Geschäftsjahre. Trotz der guten Entwicklung im 1. Halbjahr beim Schadenvolumen (be)fürchten wir, dass der Bruttoschadenaufwand 2019 sich auf Vorjahresniveau bewegen wird. Auf der Ertragsseite erwarten wir insgesamt etwa 80 Mio. € weniger Erlöse. Stark entlastend wirkt sich hingegen die geringere Zuführung zum Ausgleichsfonds aus. Herr Melchior hat eben ja schon ausführlich erläutert, dass dieser seine Zielgröße in 2018 fast erreicht hat. Insgesamt gehen wir deshalb von einem geringeren Beitrag aus, als im Vorjahr, sodass wir glauben, bei einer 1 vor dem Komma zu landen. Damit wäre der Beitragssatz weiterhin deutlich unter dem durchschnittlichen gewichteten Beitragssatz aller 44 bisherigen Geschäftsjahre des PSVaG, der 2,7 % beträgt.

Es ist natürlich darauf hinzuweisen, dass die endgültige Höhe des Beitragssatzes wegen des Finanzierungsverfahrens des PSVaG noch von vielen, noch nicht feststehenden Faktoren wie insbesondere der Schadenentwicklung im zweiten Halbjahr abhängt. Die exakte Festsetzung auf Basis der dann verfügbaren Daten ist für November 2019 geplant.

Auf Grund der guten Liquidität des PSVaG erheben wir auch in 2019 keinen Vorschuss.

Was bewegt uns sonst noch im laufenden Geschäftsjahr?

### 3. Laufendes Geschäftsjahr - Gesetzgebung

#### EU-Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsrahmen

- Wesentliche Regelungsinhalte
  - Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens („präventiver Restrukturierungsrahmen“)
  - Entschuldungsregelungen für Unternehmer („Zweite Chance“)
  - Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz in der Justiz und bei den Verwaltern
- Kernelement: Präventiver Restrukturierungsrahmen
  - Frühzeitige Sanierung soll die negativen Folgen eines Insolvenzverfahrens vermeiden
  - Restrukturierungsplan kann Sanierungsbeiträge einzelner oder aller Gläubiger sowie der Anteilseigner vorsehen
  - Verfahrensaufsicht durch Gericht oder Verwalter ist nur punktuell vorgesehen
  - Von besonderem Interesse für den PSVaG: Sonderregelung für die betriebliche Altersversorgung
    - ☞ Der Restrukturierungsplan darf sich nicht auf betriebliche Versorgungsansprüche auswirken
    - ☞ Kürzungen von Betriebsrenten mit der möglichen Folge einer Inanspruchnahme des PSVaG sind daher unzulässig
- Gesetzgebungsverfahren:
  - Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht innerhalb von zwei Jahren (ca. Juli 2021)

Die EU hat eine Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsmaßnahmen erlassen. Es geht dabei darum, durch eine frühzeitige Sanierung die negativen Folgen eines Insolvenzverfahrens zu vermeiden. Damit das funktioniert, sollen einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen Sanierungsbeiträge leisten. Dabei ist eine Verfahrensaufsicht durch ein Gericht oder einen Verwalter, anders als in einem Insolvenzverfahren, nicht bzw. nur punktuell vorgesehen. Für uns stellt sich natürlich die Frage, inwiefern der PSVaG in einem solchen vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren betroffen sein kann. Die Richtlinie sieht hierfür vor, dass der Restrukturierungsplan sich nicht auf die betrieblichen Versorgungsansprüche auswirken darf. Daher meinen wir, dass eine Kürzung von Betriebsrenten mit der möglichen Folge einer Inanspruchnahme des PSVaG unzulässig ist. Allerdings bedarf die Richtlinie noch der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber, so dass das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten bleibt.

### 3. Laufendes Geschäftsjahr - Rechtsstreitigkeiten

#### Leistungskürzung bei Pensionskassen - Verfahren Bauer ./ PSVaG vor dem EuGH

Vorlagebeschluss des BAG vom 20.02.2018 (3 AZR 142/16) u.a. zur Frage, ob Kürzungen von Pensionskassenleistungen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/94/EG zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers unterfallen.

- Mündliche Verhandlung vor dem EuGH am 14.02.2019
- Am 08.05.2019 Schlussanträge des Generalanwalts zur Vorbereitung der Entscheidung des EuGH. Der Generalanwalt beurteilt die Vorlagefragen wie folgt:
  1. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers für Leistungskürzungen einer Pensionskasse unterfällt dem Anwendungsbereich des Art. 8 der Richtlinie.
  2. Die Richtlinie gebietet einen 100 %igen Schutz der Arbeitnehmeransprüche. Daher soll der EuGH seine bisherige Rechtsprechung aufgeben, wonach ein Mindestschutz ausreicht.
  3. Art. 8 der Richtlinie gewährt dem einzelnen Versorgungsberechtigten einen unmittelbaren Anspruch, der vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Mitgliedsstaat geltend gemacht werden kann.

Der PSVaG ist von einem Prozess betroffen, der zu größeren Auswirkungen über den Einzelfall hinausführen kann. Es geht darum, ob und in welchem Umfang eine Insolvenzsicherung stattfinden muss, wenn eine Pensionskasse ihre Rentenleistungen gekürzt hat und der Arbeitgeber insolvent wird, und damit für den gekürzten Teil der Rente nicht mehr aufkommen kann. Das BAG kam zu dem Ergebnis, dass nach deutschem Recht der PSVaG, der Beklagter in dem Verfahren ist, nicht haftet. Er hat allerdings dem EuGH die Frage vorgelegt, ob sich nicht aus der EU-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers anderes ergeben müsse.

Am 8. Mai 2019 hat der Generalanwalt beim EuGH seinen Schlussantrag veröffentlicht. Danach ist die Richtlinie grundsätzlich anwendbar und schützt auch den Arbeitnehmer bei Leistungskürzungen einer Pensionskasse und Insolvenz des Arbeitgebers. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des EuGHs biete die Richtlinie einen 100-prozentigen Schutz des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer könne seine Ansprüche unmittelbar auf die Richtlinie stützen.

### 3. Laufendes Geschäftsjahr - Rechtsstreitigkeiten

4. Der PSVaG ist eine „öffentliche Stelle“ im Sinne der Richtlinie, so dass Versorgungsberechtigte unmittelbar auf Grundlage der Richtlinie Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen könnten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dem PSVaG durch den Staat die Aufgabe übertragen wurde, Pensionskassenleistungen gegen Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern.
- Die abschließende Entscheidung des EuGH steht noch aus.
  - Vorläufige Bewertung aus Sicht des PSVaG:
    - Folgt der EuGH dem Generalanwalt, so wird der Gesetzgeber handeln müssen.
    - Bleibt der EuGH bei seiner bisherigen Linie, so dürfte die Klage abgewiesen werden.

Zuletzt sieht der Generalanwalt den PSVaG als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie, allerdings hafte der PSVaG nur dann, wenn ihm durch den Staat diese Aufgabe übertragen worden ist. Dies zu prüfen, sei Sache des deutschen Gerichtes.

Eine Entscheidung des EuGHs steht noch aus. Bleibt der EuGH bei seiner bisherigen Linie, so dürfte die Klage abgewiesen werden. Folgt der EuGH hingegen dem Generalanwalt, so wäre die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Schutz von Pensionskassenleistungen zu verbessern und der Gesetzgeber müsste handeln. Dabei ist es sicherlich im Moment zu früh, darüber zu spekulieren, ob der Gesetzgeber eine entsprechende Aufgabe beim PSVaG verorten würde.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen ein gutes Bild über die Lage des PSVaG geben konnten und danke Ihnen recht herzlich für Ihre Aufmerksamkeit. Für Rückfragen stehen mein Kollege und ich Ihnen gerne zur Verfügung.